

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vereinen, Gruppen,
Verbänden und Organisationen in der Stadt Südliches Anhalt
(Förderrichtlinie)**

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Südliches Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat in seiner Sitzung am 27. 10. 2010 die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Südliches Anhalt beschlossen.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Südliches Anhalt.

Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Zuwendungsarten
 - 2.1 Projektförderung
 - 2.2 Institutionelle Förderung
3. Finanzierungsarten
4. Förderungsverfahren
 - 4.1 Antragstellung
 - 4.2 Bewilligung
 - 4.3 Auszahlung der Zuwendung
 - 4.4 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
 - 4.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - 4.6 Rücknahme, Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
 - 4.7 Nachweis der Verwendung
 - 4.8 Prüfung der Verwendung
5. Vereinfachtes Verfahren
6. Schlussbestimmungen
 - 6.1. Sprachliche Gleichstellung
 - 6.2. Inkrafttreten
 - 6.3. Anlagen und Vordrucke

Zuwendungsempfänger und Ziele

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen gelten insbesondere für

- Betriebskosten- und Baukostenzuschüsse an Sport- und Kulturvereine
- Ortsfestzuschüsse
- Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen
- Gewährung von investiven und sächlichen Zuschüssen an Kirchen, karitative Einrichtungen und sonstige Bereiche
- Zuwendungen an Gartensparten, Fördervereine sowie für Geldleistungen für Prämierungen und Wettbewerbe
- Zuschüsse für Kindereinrichtungen an Freie Träger

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht, es sei denn die Zuwendung ist dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich vorgeschrieben oder es besteht eine vertragliche Verpflichtung.
- 1.3. Finanzielle Förderungen müssen mit den Zielsetzungen des Zuwendungsempfängers im Einklang stehen. Die Maßnahmen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen oder damit ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.
- 1.4. Der Zuwendungsempfänger ist sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse der Stadt Südliches Anhalt verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch, sich intensiv um Beiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter zu bemühen.
- 1.5. Die Gewährung neuer Zuwendungen sowie die Auszahlung bewilligter Zuwendungsraten soll grundsätzlich von dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung für frühere Zuwendungen abhängig gemacht werden.
- 1.6. Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger müssen ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt haben.

2. Zuwendungsarten

2.1. Projektförderung

- 2.1.1. Zuwendungen zur Projektförderung dienen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.
- 2.1.2. Die Projektförderung setzt i.d.R. eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) des Zuwendungsempfängers voraus. Eine Eigenbeteiligung kann auch mittels Eigenleistung erfolgen. Eigenleistungen sind kostenlose, vom Zuwendungsempfänger und seinen Mitgliedern beabsichtigten Leistungen, Diese sind durch entsprechende Aufstellungen zu belegen.
- 2.1.3. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.
Als Vorhabenbeginn sind der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Erbringung von Eigenleistungen zu werten.
Bei Baumaßnahmen (Projektförderung) gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, sofern diese nicht Gegenstand der Förderung sind.
Für den vorzeitigen Beginn ist die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung erforderlich. Diese kann in begründeten Einzelfällen erteilt werden. Der schriftlich begründete Antrag ist an das bewilligende Fachamt zu richten.
Das mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn verbundene Risiko ist ausschließlich vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung lässt sich durch die Einwilligung nicht herleiten.

In begründeten Einzelfällen kann auch nach Vorhabenbeginn die Bewilligung einer Zuwendung erfolgen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- 2.1.4. Bei Projektförderung dienen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

2.2. Institutionelle Förderung

- 2.2.1. Zuwendungen zur institutionellen Förderung dienen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Dabei sind vorhandene Überschüsse, etwaige Rücklagenbestände, von der Stadtverwaltung nicht anerkannte Rückstellungen oder sonstiges Vermögen, vorab als Eigenmittel einzusetzen. Erfüllt der Zuwendungsempfänger verschiedene Teilaufgaben bzw. unterhält er verschiedene Teileinrichtungen, so sind zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers die Ergebnisse aller Teileinrichtungen heranzuziehen, wobei insbesondere eine institutionelle Förderung so lange nicht möglich sein wird, als Fehlbeträge bei der einen Teileinrichtung mit Überschüssen anderer Teileinrichtungen ausgeglichen werden können oder dürfen.
- 2.2.2. Bei institutioneller Förderung dienen alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle Ausgaben.
- 2.2.3. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als Bedienstete der Stadtverwaltung mit vergleichbarer Tätigkeit.

3. Finanzierungsarten

Es werden folgende Finanzierungsarten unterschieden:

- a) Fehlbedarfsfinanzierung, d.h. zur Deckung des Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist. Dieser Finanzierungsart ist der Vorrang zu geben.
- b) Anteilsfinanzierung, d.h. nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist.
- c) Festbetragsfinanzierung, d.h. mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- d) Vollfinanzierung, d.h. die Aufwendungen des Zuwendungsempfängers werden durch die Stadt Südliches Anhalt in vollem Umfang erstattet. Eine Vollfinanzierung kommt nur in Betracht, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die kommunalpolitische Bedeutung der geförderten Maßnahmen bzw. Einrichtung dies rechtfertigt.

Die Finanzierungsart wird unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Südliches Anhalt und des Zuwendungsempfängers, orientiert an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, bei der Bewilligung festgelegt.

4. **Förderungsverfahren**

4.1. **Antragstellung**

- 4.1.1. Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an die Stadt Südliches Anhalt zu richten (Anlage 1) und sind eingangsbefristet bis zum 30. 09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Bei kirchlichen Einrichtungen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege kann eine Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes beigefügt bzw. von der Stadt Südliches Anhalt nachgefordert werden. Neben einer ausführlichen Begründung sind die zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 4.1.2. Die Umsatzsteuer, sofern sie nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ist vom Zuwendungsempfänger als Finanzierungsmittel anzusetzen.
- 4.1.3. Für Zuwendungen zur Projektförderung können insbesondere zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit unter anderem folgende Unterlagen angefordert werden:
 - Finanzierungsplan
(aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
 - Kostenberechnung
 - Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter
 - Bau- bzw. Lagepläne
 - Vereinsregistrierung, Satzung
- 4.1.4. Für Zuwendungen zur institutionellen Förderung soll zur Beurteilung von Notwendigkeit und Angemessenheit insbesondere ein aktueller Haushalts- oder Wirtschaftsplan angefordert werden.

4.2. **Bewilligung**

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Anlage 2) bewilligt. Die der Bewilligung zur Grunde gelegte Kostenberechnung und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Das bewilligte Fachamt stellt die zuwendungsfähigen Kosten fest und hat in dem Bescheid die Höhe der Eigenbeteiligung festzusetzen.

Nachträglich angemeldete Kosten können nicht berücksichtigt werden, dagegen werden nachträglich hinzugetretene Finanzierungsmittel bei der Bemessung der tatsächlichen Zuwendung berücksichtigt. Ein Aufstockungsantrag kann nur in besonders begründeten Einzelfällen bewilligt werden.

4.3. **Auszahlung der Zuwendung**

- 4.3.1 Die Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet (Anlage 3).
- 4.3.2 Zuwendungen zu Baumaßnahmen können auch abhängig von Baufortschritt in Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- 4.3.3 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits enthaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung in Anspruch genommen werden:

- bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

4.4 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Verringern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung,

Ein entsprechender Änderungsbescheid nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu erlassen.

4.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Südliches Anhalt unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

4.6 Rücknahme, Widerruf, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

4.6.1. Die Bewilligung kann unter der Voraussetzung der §§ 1 VwVfG LSA und 48, 49 und 49 a VwVfG bzw. §§ 45 ff SGB X zurückgenommen und/oder die Höhe der Zuwendung neu festgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- a) im Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung mit der aus städtischen Mittel zu fördernden Maßnahme bereits begonnen worden war oder Lieferungen bereits ausgeführt waren,
- b) die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist,
- c) Zuwendungsraten nicht innerhalb zweier Monate nach Auszahlung für fällige Zahlungen für den Zuwendungszweck verwendet werden,
- d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- e) Die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- f) Der Zuwendungsempfänger in Insolvenz gerät oder die Zwangsversteigerung seines Vermögens angeordnet oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird oder
- g) Die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist.

4.6.2. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn und soweit der Bewilligungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder wenn Leistungen ohne Rechtsgrund erbracht worden ist.

- 4.6.3. Die Erstattung aufgrund der Ziffern 4.6.1 a) und g) sind vom Auszahlungstag an, die übrigen Erstattungen vom Tag des Widerrufs an mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Satz ist für jeden Zinstag dieses Monats zu Grunde zulegen.
- 4.6.4. Werden Zuwendungen bzw. Zuwendungsraten nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird die Bewilligung nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß Ziffer 4.6.3. verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zu einem verfrühten Mittelabruf geführt haben, nicht zu vertreten hat.

4.7. Nachweis der Verwendung

- 4.7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. bei institutioneller Förderung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Stadt Südliches Anhalt nachzuweisen (Verwendungsnachweis – Anlage 5). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligung der Zuwendung erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 4.7.2. Der Verwendungsnachweis, der schriftlich einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern.
- 4.7.3. Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung hat mittels Originalbelegen zu erfolgen.
- 4.7.4. Wurden dem Zuwendungsempfänger mehrere Zuwendungen bewilligt, muss für jede Zuwendung ein getrennter Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel geführt werden.

4.8. Prüfung der Verwendung

- 4.8.1. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das bewilligende Fachamt.
- 4.8.2. Die Stadt Südliches Anhalt ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung jederzeit durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen fünf Jahre bereitzuhalten, auf besondere Aufforderung in der Räumlichkeiten der Verwaltung vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 4.8.3. Unterhält der Zuwendungsempfänger eigene Prüfungseinrichtungen, ist von dieser der Verwendungsnachweis zu prüfen.

5. Vereinfachtes Verfahren

Unabhängig von der Zuwendungsart und der Finanzierungsart gelten die Zuwendungsrichtlinien mit folgenden Maßgaben bzw. Vereinfachungen für Zuwendungen bis zu 500,00 €.

- Von der Vorlage von Unterlagen gemäß Ziffern 4.1.4 und 4.7.4 kann regelmäßig abgesehen werden.
- Auf die Vorlage eines Sachberichtes gemäß Ziff. 4.7.2 kann verzichtet werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

6.2. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. 03. 2011 in Kraft.

6.3. Anlagen und Vordrucke

Anlage 1 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2 – Zuwendungsbescheid

Anlage 3 – Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 4 – Mittelanforderung

Anlage 5 – Verwendungsnachweis

Südliches Anhalt, den 14.02.2011

gez. Bresch
Bürgermeister
Stadt Südliches Anhalt

Bekanntmachungsvermerk:

Die Förderrichtlinie nebst Anlagen 1 – 5 wurden im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 4 am 24.02.2011 veröffentlicht.